

Bibliotheksrecht

Bericht für die Zeit vom 1. November 2019 bis 30. April 2020

Gesetzgebung

Ermäßigte Mehrwertsteuer für E-Books

Durch Art. 11 Nr. 7 Buchstabe b) des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (Fundstelle: BGBl. Teil I 2020 S. 2451) wurde § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG geschaffen und damit der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auch auf E-Books erstreckt.

Änderung im Bibliotheksgesetz Schleswig-Holstein

Durch Art. 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2020 vom 13. Dezember 2019 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 612) wurde § 6 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein geändert. Dadurch wurden die Aufgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek um Aspekte einer landesgeschichtlichen Forschungsbibliothek erweitert, die eigenständig Forschungsvorhaben durchführen kann.

NS-Forschungsbibliotheken im Archivrecht Sachsen-Anhalt

Durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union vom 18. Februar 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 25) wurde § 10 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt um einen Absatz 7 ergänzt. Danach darf das Landesarchiv u.a. Bibliotheken vor Ablauf der Schutzfrist Vervielfältigungen von Archivgut überlassen, wenn »diese einen gesetzlichen Auftrag zur Dokumentation, wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft wahrnehmen.«

Bibliotheken und frühkindliche Bildung in Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung –

FrühKiBiVO M-V) vom 2. Januar 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 2) sollen Kindertageseinrichtungen u.a. mit Bibliotheken zusammenarbeiten. Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 4 Abs. 4 der Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung – FrühKiBiVO M-V) vom 28. Dezember 2010 (Fundstelle: GVOBl. 2011, S. 4).

Bibliotheksbezogene Corona-Regelungen in den Bundesländern

Als Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland haben die Bundesländer im Berichtszeitraum eine Fülle von Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 32 Infektionsschutzgesetz erlassen und auch bereits wieder – oft mehrfach – novelliert, die unter anderem die Schließung oder die nur eingeschränkte Öffnung von Bibliotheken zum Gegenstand haben. Hier ist nicht nur bemerkenswert, wie unterschiedlich einzelne Länder reagiert haben, sondern auch, wie und wo Bibliotheken verortet werden, ob als Freizeit-, als Kultur- oder als Bildungseinrichtung. Nachfolgend werden möglichst vollständig alle Schließungen und Öffnungen dokumentiert. Auf eine Auflistung der bibliotheksbezogenen Bußgelder wurde verzichtet.

In **Baden-Württemberg** wurde nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 117) zunächst der Betrieb öffentlicher Bibliotheken bis zum 19. April untersagt. Nach § 2 Abs. 1 S. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 120) wurden die Landesbibliotheken bis zum 19. April für den Publikumsverkehr geschlossen. Nach § 2 Abs. 1 S. 7 CoronaVO konnten jedoch Online-Dienste »für die wissenschaftliche Nutzung« geöffnet bleiben. Nach Art. 2 Nr. 4 Buchstaben

b) aa) hhh) der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 189) wurde durch eine Ergänzung in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 14 CoronaVO der Betrieb von Bibliotheken, auch an Hochschulen, unter Hygiene-Auflagen wieder gestattet. Diese Regelung wurde in einer Neufassung von § 4 CoronaVO durch Art. 1 Nr. 4 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 192) unverändert übernommen.

Nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März 2020 (Fundstelle: MBl. 2020, Nr. 158) wurde in **Bayern** eine Betriebsuntersagung für Bibliotheken verfügt. Durch die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (Fundstelle: MBl. 2020, Nr. 205) wurde dieses Verbot zwar bestätigt, jedoch in § 4 S. 3 BayIfSMV eine Ausnahme für Bibliotheken an Hochschulen sowie staatliche Bibliotheken gemacht. Sie können unter Einhaltung von Hygiene-Auflagen wieder geöffnet werden.

In **Berlin** wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 2. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 233) in § 11 SARS-CoV-2-EindmaßnV bestimmt, dass Bibliotheken nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Online-Dienste können aber angeboten werden. Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 262) können nach § 5 Abs. 2 S. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV Öffentliche Bibliotheken ab dem 4. Mai 2020 unter Einhaltung von Hygieneregeln für den Leihbetrieb geöffnet werden. Wissenschaftliche Bibliotheken können dies nach § 14 SARS-CoV-2-EindmaßnV bereits ab dem 27. April 2020.

Bibliotheken wurden in **Brandenburg** in der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 (Fundstelle: GVBl. II 2020, Nr. 11) zunächst nicht eigens erwähnt. Sie waren aber zusammen mit den Theatern, Museen und weiteren Freizeiteinrichtungen als »ähnliche Einrichtungen« nach § 3 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV für den Publikumsverkehr zu schließen. Zudem wurde nach § 5 SARS-CoV-2-EindV die Wahrnehmung von Angeboten in Bildungseinrichtungen verboten. Das zuletzt genannte Verbot wurde durch § 6 Abs. 3 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neu-

artigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVBl. II, 2020, Nr. 21) für Bibliotheken aber wieder aufgehoben.

In **Bremen** finden sich im Gegensatz zu Museen und anderen Kultureinrichtungen keine speziellen Bestimmungen für Bibliotheken. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 168) dürfen jedoch Angebote von Freizeitaktivitäten und nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung Begegnungsstätten und -treffs nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Dies wird auch für Bibliotheken gelten. In der diese Verordnung ersetzen- den Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) vom 17. April 2020 (Fundstelle: GBl. 2020, S. 205) fin- den sich ebenfalls keine bibliotheksbezogenen Bestim- mungen. Hier sind vielmehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 8 Coronaverordnung Kultureinrichtungen sowie Begegnungsstätten weiterhin geschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 der Verordnung zur Eindäm- mung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt **Hamburg** vom 2. April 2020 (GVBl. I 2020, S. 181) durften Öffentliche Bibliotheken nicht mehr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 der Verordnung galt dies auch für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky als hochschulische Einrich- tung. Durch § 1 Nr. 4.1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindäm- mungsverordnung vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVBl. I 2020, S. 217) wurde § 5 Abs. 3 Nr. 9 aufgehoben. Zugleich wurde durch § 1 Nr. 4.2 der Änderungsverord- nung ein § 5 Abs. 4 eingefügt, wonach Bibliotheken unter Auflagen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Nach § 1 Nr. 8 der Änderungsverord- nung entfällt die gesonderte Nennung der Staatsbiblio- thek, sodass auch für sie jetzt § 5 in gleichem Maße wie für die Öffentlichen Bibliotheken gilt.

In **Hessen** mussten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Vier- ten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17. März 2020 (GVBl. 2020, S. 167) Bibliotheken zusammen mit anderen Kultureinrichtungen geschlos- sen werden. Durch Art. 4 Nr. 1 Buchstaben a) aa) der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 16. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 262) wurde diese Beschrän- kung aufgehoben. Bibliotheken dürfen nunmehr unter Einhaltung von Hygiemaßnahmen nach dem neu ein- gefügten § 1 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 der eingangs genannten Vierten Verordnung wieder öffnen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** gab es zunächst keine spezifische Bestimmung für Bibliotheken. Hier mussten nach § 1 Abs. 5 S. 2 der Verordnung der Landesregierung

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 82) »Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (innen und außen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen« geschlossen werden. Bibliotheken waren hier offenbar als eine »ähnliche Einrichtung« anzusehen. Diese Bestimmung wurde in Art 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (Dritte SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV III) vom 23. März 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 90) als § 1 Abs. 7 weitergeführt, ebenfalls ohne ausdrückliche Nennung von Bibliotheken. In der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 3. April 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 130) wurde diese Norm dann unverändert übernommen. Durch die Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 158) wurde in Art. 1 der Anti-Corona-VO MV die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Schutz-Verordnung MV – Corona-SV MV) erlassen. Nach § 2 Abs. 4 S. 4 Corona-SV MV werden Bibliotheken nunmehr von der Schließung ausdrücklich ausgenommen.

In **Niedersachsen** wurden nach § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Epidemie vom 2. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 55) Bibliotheken für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Diese Regelung wurde in der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020 S. 63) beibehalten. In § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Epidemie vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 74) werden Bibliotheken zwar nicht mehr erwähnt. Sie fallen aber wohl unter die Theatern, Opern, Konzerthäusern und Museen ähnlichen Einrichtungen, die weiterhin geschlossen sind. Zudem bleibt nach § 5 Abs. 1 S. 1 der Verordnung die Wahrnehmung von Angeboten

von Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten, wozu auch Angebote von Bibliotheken gezählt werden können.

In **Nordrhein-Westfalen** konnten Bibliotheken und Hochschulbibliotheken nach § 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 178) zwar geöffnet bleiben, mussten den Zugang zu ihren Angeboten aber beschränken und konnten ihn nur unter Einhaltung von Schutzauflagen, zu denen neben einer Benutzerregistrierung auch ein Mindestabstand für Lese- und Arbeitsplätze von 2 Metern gehörten, aufrechterhalten. Diese Regelung wurde in der Neufassung der CoronaSchVO durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 222) unverändert übernommen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Zweiten Corona-Bekämpfungsverordnung **Rheinland-Pfalz** (2. CoBeLVO) vom 20. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 78) wurden Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen. Diese Beschränkung wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 79) beibehalten. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 8, S. 2 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 127) konnten Büchereien und Bibliotheken unter Einhaltung von Hygieneauflagen wieder öffnen. Diese Regelung wurde als § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 2 der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO) vom 30. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 147) fortgeführt.

Im **Saarland** wurden Bibliotheken zusammen mit anderen Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, nach § 5 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 (Fundstelle: ABl. I 2020, S. 196 B) geschlossen. Durch Art. 1 Nr. 2 Buchstaben d) cc) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2020 (Fundstelle: ABl. I 2020, S. 258) wurde die eingangs genannte Verordnung um einen § 5 Abs. 5 Nr. 16 ergänzt, der Bibliotheken vom Betriebsverbot ausnimmt.

In **Sachsen** bestimmte § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-1 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 170), dass Bibliotheken, die unter die Bildungseinrichtungen gezählt werden, geschlossen sind. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO ist aber die Öffnung von Fachbibliotheken erlaubt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-

ums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 186) dürfen Bibliotheken keine Bildungsangebote durchführen. Die Medienausleihe sowie die Öffnung von Fachbibliotheken sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO aber unter Auflage gestattet.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in **Sachsen-Anhalt** (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 50) durften öffentliche Bibliotheken keinen Publikumsverkehr haben. Diese Regelung wurde durch die Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 24. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 54) sowie die Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 2. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 112) wiederholt. Auch die Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 190) hält das Verbot aufrecht. Nach § 16 Abs. 1 S. 4 der 4. SARS-CoV-2-EindV können Bibliotheken an den Hochschulen unter Beachtung von Kontaktminimierung und Abstandsregelungen aber wieder geöffnet werden.

Bibliotheken waren in **Schleswig-Holstein** nach § 4 Abs. 3 Buchstabe g) der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 23. März 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 171) zu schließen. Gleicher regelte § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 2. April 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 175). Auch § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 18. April 2020 (Fundstelle: GVOBl. 2020, S. 195) hält dieses Verbot aufrecht. Doch sieht jetzt § 6 Abs. 7 SARS-CoV-2-BekämpfVO eine Ausnahme für einen kontaktlosen Leihbetrieb in Öffentlichen Bibliotheken vor. An Hochschulbibliotheken darf

es Ausnahmen von der Schließung nach § 6 Abs. 7 S. 4 SARS-CoV-2-BekämpfVO allein für Forschende und Lehrpersonal geben.

In **Thüringen** wurden Bibliotheken wie andere Bildungseinrichtungen auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 115) geschlossen. In Art. 1 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 (Fundstelle: GVBl. 2020, S. 135) wurde die Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) erlassen. Bibliotheken können nach § 5 Abs. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO unter Beachtung von Hygienemaßnahmen wieder geöffnet werden.

Rechtsprechung

Keine Erschöpfung bei E-Books

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2019 hat der EuGH im Verfahren »Tom Cabinet« eine Erschöpfung bei E-Books verneint und damit den Betrieb einer Plattform für den Handel mit gebrauchten E-Books als mit europäischem Urheberrecht unvereinbar angesehen (Az. C-263/18). Im Gegensatz zu E-Books erschöpft sich beim Erwerb gedruckter Bücher das Verbreitungsrecht mit der Konsequenz, dass diese Bücher weiterverkauft, aber auch ausgeliehen werden können. Der EuGH beschränkt das Verbreitungsrecht in seinem Urteil strikt auf körperliche Werkstücke und erteilt damit der schon lange erhobenen Forderung nach der Erschöpfung und damit freien Handelbarkeit digitaler Güter eine deutliche Absage. Es bleibt also dabei, dass die Nutzung digitaler Inhalte sich auch künftig allein nach urheberechtlichen Gesichtspunkten und damit nach Lizenzen und Schrankenbestimmungen richtet. Mit seinem Urteil hat der EuGH allerdings die Rechtslage nicht eindeutiger gemacht. So hat er in einer früheren Entscheidung zum Verleih von E-Books (»Vereniging Openbare Bibliotheken«) im Jahr 2016 ausgeführt, dass es bei der Ausleihe von Büchern keinen Unterschied machen soll, ob sie in gedruckter oder digitaler Form vorliegen. In einer anderen Entscheidung (»UsedSoft«) hatte das Gericht bereits 2012 sogar den Weiterverkauf von Software gestattet und damit die Hoffnung geweckt, dass diese Grundsätze auch auf den Bereich von E-Books übertragen werden können. Diese Hoffnung wurde nicht erfüllt. Allerdings ist mit der jüngsten Entscheidung des EuGH das Thema

einer digitalen Erschöpfung noch nicht vollständig erledigt. In seiner Begründung hatte das Gericht den Weiterverkauf gebrauchter E-Book nicht als Verbreitung, für die es ja eine Erschöpfung gibt, sondern als öffentliche Wiedergabe gewertet. Diese Wertung hat ihre Grundlage in den technischen Eigenarten der streitgegenständlichen Handelsplattform, die einen Rückkauf von E-Books und deren erneuten Weiterkauf ermöglichte. Hier deutet sich tatsächlich eine Lösung an, um die in der Praxis sehr unerfreuliche Differenzierung zwischen der Nutzung digitaler und analoger Inhalte abzumildern. Entscheidend dürfte dabei sein, dass technisch eine strikte Eins-zu-eins-Nutzung gewährleistet wird. Aber das sind reine Spekulationen. Fest steht, dass der EuGH der Idee einer digitalen Erschöpfung zunächst eine klare Absage erteilt hat. Man wird also weiterhin damit leben müssen, dass die Nutzung und Weitergabe digitaler Inhalt auch künftig allein auf Grundlage von Lizzenzen oder urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen erfolgen kann. Das wird auch für den vom EuGH vor drei Jahren erlaubten Verleih von E-Books gelten müssen.

Namentliche Nennung von Autoren bei Plagiaten zulässig

Das OLG Frankfurt hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2019 festgestellt, dass der Autor von wissenschaftlichen Plagiaten in der öffentlichen Berichterstattung namentlich genannt werden darf (Az. 16 U 210/18). Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus einer umfassenden Güterabwägung, hinter der das Persönlichkeitsrecht von Autoren auch dann zurücktritt, wenn sie sich aus dem Wissenschaftsbetrieb zurückgezogen haben, denn die Plagiäte »sind an den Hochschulen und weiteren Bibliotheken vorhanden und dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Dafür – und nicht nur im Interesse eines persönlichen beruflichen Fortkommens – wurden sie geschrieben.« Das Gericht, das auf datenschutzrechtliche Aspekte im Übrigen nicht eingeht, hat damit einem »Recht auf Vergessenwerden« im wissenschaftlichen Diskurs eine Absage erteilt. Es hat zudem Journalisten und damit die öffentliche Berichterstattung als »Sachwalter eines fairen und wissenschaftlichen Tugenden verpflichteten Diskurses und Wissenschaftsbetriebes« bezeichnet. Man wird dies auch auf ein entsprechendes Informationshandeln von Bibliotheken in ihren Katalogen übertragen können, zumal als Argument gegen eine journalistische Berichterstattung vorgebracht wurde, dass doch die Bibliotheken auf die Plagiäte hinweisen könnten, was offenbar im Vergleich zu einer Presseberichterstattung als erheblich sozialverträglicher angesehen wurde. Hingewiesen sei jedoch darauf, dass das Urteil das Ergebnis einer konkreten Güterabwägung ist. Das Gericht hat ausdrücklich erwähnt, dass eine nachgewiesene erhebliche gesundheitliche Belastung betroffener Autoren zu einer Unzulässigkeit der namentlichen Berichterstattung führen könnte. Für

die Praxis bedeutet das, dass Bibliotheken mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht betroffener Autorinnen und Autoren Plagiäte in aller Regel benennen dürfen, dass sie aber in besonders gelagerten Einzelfällen unter Umständen davon Abstand nehmen müssen. Hier zeigt sich, dass es an einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Kennzeichnung von Plagiäten derzeit immer noch fehlt.

Keine Rechtsmittel gegen eine kritische Rezension

Das LG Frankfurt am Main hat in seinem Urteil vom 20. Februar 2020 (Az. 2-03 O 172/19) die Verletzung von Persönlichkeitsrechten einer betroffenen Autorin durch eine kritische wissenschaftliche Rezension verneint. Tragender Gesichtspunkt der Entscheidung war, dass die streitgegenständliche Rezension sachlich formuliert war, keine diffamierende Anprangerung beinhaltete und dass Verfasser von wissenschaftlichen Werken sich in einen öffentlichen Diskurs begeben und sich daher auch wissenschaftlicher Kritik stellen müssen. Das Gericht wertet wissenschaftliche Rezensionen als Meinungsäußerungen. Es hat überdies abgelehnt, Verlage oder Medien, die eine Rezension verbreiten, für den Inhalt der Besprechung verantwortlich zu machen. Die Entscheidung ist sehr zu begrüßen, weil sie sich gegen eine mehr als problematische Verrechtlichung des wissenschaftlichen Diskurses positioniert. Für Bibliotheken ist sie insoweit relevant, als auch sie wissenschaftliche Rezensionen in von ihnen betriebenen Fachportalen oder im Rahmen von Kataloganreichungen selbst aktiv publizieren und weiterverbreiten.

Keine Obergrenze bei Säumnisgebühren für entliehene Bücher

Das OVG Münster hat in seinem Beschluss vom 20. November 2019 festgestellt, dass es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Obergrenze bei der Höhe von Säumnisgebühren gibt, da die Bemessung der Gebühr allein schon durch die Länge der Fristüberschreitung hinreichend begrenzt werde (Az. 15 A 4408/18). Im Übrigen griffen bei Härtefällen die allgemeinen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten des Gebühren- und Haushaltsrechts, mit denen den Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend Rechnung getragen werden könne. Das Gericht hat eine Differenzierung zwischen vorgemerkt und nicht vorgemerkt Büchern bei der Berechnung der Säumnisgebühr abgelehnt, da es auch bei nicht vorgemerkt und daher prinzipiell verlängerbaren Titeln immer auch ein spontanes Nutzungsbedürfnis geben könne, dass durch die Leihfristüberschreitung nicht befriedigt werden könne. Nach Ansicht des Gerichts ist es Sinn des Leihfristsystems, »möglichst vielen Nutzern möglichst regelmäßig eine Nutzungsmöglichkeit im Hinblick auf die einzelnen Medien zu eröffnen ...«. Im entschiedenen Fall ging es übrigens um von einer Hochschullehrerin dienstlich benötigte Werke. Auch solche Ausleihen mit Gebühren zu belegen, hat

das Gericht mit keinem Wort problematisiert. Das ist insoweit interessant, als in der Praxis gerade Professorinnen und Professoren die Rechtmäßigkeit von Säumnisgebühren bei dienstlichen Ausleihen gerne infrage stellen. Dass die Erhebung von entsprechenden Gebühren auch in diesen Fällen sachgerecht ist, zeigt aber die Begründung des Gerichts, denn auch die überfristige Professorenausleihe stört die Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzerinnen und Nutzer an der Hochschule.

Die Einziehung von Pflichtexemplaren ist rechtmäßig

In seinem Beschluss vom 13. Februar 2020 hat das OVG Münster die Einziehung von Pflichtexemplaren durch die ULB Münster auf Grundlage des Pflichtexemplargesetzes Nordrhein-Westfalen für rechtmäßig erklärt (Az- 4 A 1474/17). Dabei hat das Gericht einige grundlegende Feststellungen zum Pflichtexemplarrecht getroffen, die über den konkreten Fall hinaus von Interesse sind. So hat das Gericht der Bibliothek das Recht zugebilligt, die für die Erfüllung des Sammelauftrages notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen, auch wenn im Pflichtexemplargesetz selbst eine solche Befugnis nicht ausdrücklich enthalten ist. Der Öffentlichkeit angeboten und damit verlegt wird ein Werk auch dann, wenn es lediglich auf einer Homepage zum Kauf angeboten wird. Entscheidend für die Sammlung als Pflichtstück sei allein der räumliche Bezug des Erscheinungsortes, auf eine inhaltliche Verbindung zum Bundesland oder dessen Kultur und Geschichte komme es nicht an. Wenn die Bibliothek die Ablieferung einer PDF-Version akzeptiert, dann könne kein ausgleichspflichtiger Kostenaufwand für die Herstellung des Werkes geltend gemacht werden. Bemerkenswert sind die Ausführungen des Gerichts zum urheberrechtlichen Aspekt der Pflichtablieferung. Es hat mit Blick auf den Drei-Stufen-Test der InfoSoc-Richtlinie von 2001 (2001/29/EG) eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes durch dessen Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Bibliothek verneint. Die Zugänglichkeit des Werkes stützt das Gericht übrigens auf § 60e UrhG. Das ist im Falle des nordrhein-westfälischen Pflichtexemplargesetzes freilich ungenau, denn nach § 4 Abs. 6 des Pflichtexemplargesetzes erhält die Bibliothek mit der Ablieferung ein Nutzungsrecht für die Terminalnutzung in den Räumen der Bibliothek. Es bedarf daher keines Rückgriffs auf eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung.

Fachliteratur

Auch in diesem Berichtszeitraum beherrscht die anstehende Umsetzung der DSM-Richtlinie die Fachliteratur. Dem Thema »Verlegerbeteiligung« war ein Symposium am Institut für Urheber- und Medienrecht in München gewidmet. Der Tagungsbericht von **Florian Skupin** ist in ZUM 2020, S. 117–122 zu finden. Im gleichen Heft sind auch die Tagungsbeiträge abgedruckt.

Louis Pahlow behandelt in ZUM 2020, S. 81–88 »Die Verlegerbeteiligung in der Rechtspraxis des 20. Jahrhunderts.« Er stellt hier eine gewisse Intransparenz bei den Verteilungsmechanismen fest und kritisiert Tendenzen, dass Verlage Einnahmeverluste durch die Digitalisierung zu Lasten von Autorinnen und Autoren kompensieren wollen. Der Beitrag von **Fabian Herweg** zu »Regulierungsmöglichkeiten der Verlegerbeteiligung aus ökonomischer Sicht« findet sich in ZUM 2020, S. 95–101. Er spricht sich dafür aus, dass die Beteiligungssätze nicht von der Politik, sondern von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft festzulegen sind, wobei den Besonderheiten verschiedener Publikationsfelder Rechnung getragen werden sollte. Bemerkenswert ist die Behauptung, dass Wissenschaftsautoren mehr an der Verbreitung ihrer Werke denn an Geld interessiert seien, weshalb dies einen höheren Verlegeranteil als etwa in der Belletristik rechtfertige. Die Behauptung des Autors, dass Universitätsbibliotheken künftig vor allem E-Books ausleihen werden, wäre bibliotheksfachlich noch zu hinterfragen.

Katharina de la Durantaye widmet sich in ZUM 2020, S. 88–95 den »Regulierungsmöglichkeiten der Verlegerbeteiligung aus juristischer Sicht«. Sie sieht hier durch die DSM-RL einen weiten Umsetzungsspielraum eröffnet. Mit Blick auf die Höhe der Verlegerbeteiligung spricht sie sich für eine maximale Höhe von 30 % aus.

Robert Staats befürwortet in seinem Beitrag »Reform der Verlegerbeteiligung – Die Sicht der Verwertungsgesellschaften« in ZUM 2020, S. 101–107 eine Verlegerbeteiligung, da es hier auch um den Schutz von Investitionsleistungen gehe. Neben den vorstehend genannten Beiträgen sind noch zu erwähnen **Felix Hey**, »Reform der Verlegerbeteiligung – Die Sicht der Wissenschaftsverlage«, in ZUM 2020, S. 107–109 und **Valentin Döring**, »Reform der Verlegerbeteiligung – Die Sicht der Autor*innen und Übersetzer*innen belletristischer Werke«, in: ZUM 2020, S. 109–117. Beide Autoren sprechen sich für eine Verlegerbeteiligung aus.

Ein weiterer Themenschwerpunkt im Berichtszeitraum sind die vergriffenen Werke, die durch die DSM-RL ebenfalls eine Neuregelung erfahren haben. In GRUR 2020, S. 7–14 findet sich ein Beitrag von **Katharina de la Durantaye** zum Thema »Weit und kollektiv – Vergriffene Werke und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach der DSM-RL«, wo sie über die spezifischen Regelungen zu den vergriffenen Werken hinaus in Art. 12 DSM-RL weitere Möglichkeiten sieht, in größerem Umfang Werke digital zu nutzen.

Oliver Talhoff vergleicht in seinem Beitrag »Verwaist, Vergriffen, Vergessen? – Die DSM-RL und die Regelung zu den vergriffenen Werken« in ZUM 2020, S. 223–230 den Regelungsansatz der DSM-RL mit der Verwaiste-Werke-RL und diskutiert den Umsetzungsbedarf in das deutsche Recht. Positiv stehen **Nico Gielen** und **Marten Tiessen** in ihrem Beitrag »Der Kampf gegen das Vergessen – eine kritische Betrachtung der Art. 8–11 DSM-RL

zu vergriffenen Werken« in IWRZ 2020, S. 3–8 den neuen Bestimmungen gegenüber. Sie sehen hier einen deutlichen Fortschritt im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

Allgemein zur Auswirkung der DSM-RL auf die InfoSoc-RL sehr instruktiv ist der Beitrag von **Malte Stieper** »Das Verhältnis der verpflichtenden Schranken der DSM-RL zu den optionalen Schranken der InfoSoc-RL« in GRUR 2020, S. 1–7. Soweit dies von der InfoSoc-RL gedeckt ist, könne bei der Umsetzung über die Mindestvorgaben der DSM-RL hinausgegangen werden. Stieper spricht sich auch für eine Streichung der Befristung der für Bildung und Wissenschaft gelgenden Schrankenbestimmungen aus, da ihr Kern durch die DSM-RL mittlerweile europarechtlich geboten und die Befristung überdies rechtspolitisch verfehlt sei.

Einen guten Überblick zum Stand der Diskussion um die Rechtsnatur von E-Books vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH bietet **Malte Grützmacher**, »Was E-Bücher und Computerprogramme gemein haben?« in CR 2020, S. 154–158. Die neuen Regelungen zum Thema »Ermäßiger Mehrwertsteuersatz für digitale Medienerzeugnisse« stellen **Jürgen W. Hidien** und **Volker Versin** in ihrem Beitrag in NJW 2020, S. 721–725 vor.

In einem instruktiven Aufsatz mit dem Titel »Die Stiftung – eine geeignete Rechtsform für ein staatliches Museum« stellt **Bernd Andrick** in ZStV 2020, S. 1–10 die verschiedenen Rechtsformen für Gedächtnisinstitutionen vor. Hier lassen sich auch für das Organisationsrecht von Bibliotheken gute Anregungen finden.

Holger Fleischer behandelt in seinem Beitrag »Ein Streifzug durch die Welt gesellschaftsrechtlicher Festschriften« in NZG 2019, S. 1241–1249 die für die deutsche Rechtswissenschaft so typische Literaturgattung der Festschrift. Allein für das Gesellschaftsrecht haben die publizierten Festschriften einen Umfang von über 60.000 Seiten und stellen damit einen nicht zu vernachlässigenden Bereich der wissenschaftlichen Diskussion dar. Für Rechtsbibliothekarinnen und Rechtsbibliothekare gibt der Beitrag einen guten Einblick in die juristische Publikations- und Herausgeberpraxis.

Im Berichtszeitraum ist eine neue, speziell auch für das Bibliotheksrecht relevante Fachzeitschrift unter dem Titel »Recht und Zugang – Zugang zum kulturellen Erbe und Wissenschaftskommunikation« bei Nomos erschienen. Die Zeitschrift ist in gedruckter Form erhältlich und zugleich im Sinne von Open Access in elektronischer Form frei zugänglich. Aus den Beiträgen des ersten Heftes seien hervorgehoben **Katharina de la Durantaye** und **Benjamin Raue**, »Urheberrecht und Zugang in einer digitalen Welt – Urheberrechtliche Fragestellungen des Zugangs für Gedächtnisinstitutionen und die Digital Humanities«, in RuZ 2020, S. 83–94, **Louisa Specht-Riemenschneider** und **Julia Paschwitz**, »Gemeinfreiheit als Prinzip? – Reichweite und Um-

setzungsbedarf des Art. 14 DSM-Richtlinie«, in RuZ 2020, S. 95–107; **Ellen Euler**, »Open Access in der Wissenschaft und die Realitäten des Rechts«, in RuZ 2020, S. 56–82 sowie **Eric Steinhauer**, »Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderungen der Digitalisierung«, in RuZ 2020, S. 16–30.

Aus den Parlamenten und der Politik

Ausbau der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB)

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der AfD (BT-Drs. 19/14987 mit der Antwort der Bundesregierung vom 8. November 2019) werden in einer sehr allgemein gehaltenen Form die Ausbauphasen der Deutschen Digitalen Bibliothek beschrieben. Der Schwerpunkt liegt bei technischen Merkmalen. Bestands- oder Nutzungszahlen werden nicht mitgeteilt.

Ausschüttungen der VG Wort an die Verlage

Reiches Zahlenmaterial bietet die Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/18375 mit der Antwort der Bundesregierung vom 1. April 2020) zu den Ausschüttungen, die Verlage in den Jahren 2012 bis 2019 von der VG Wort erhalten haben. Interessant ist dabei, dass etwa 10 % der Verlage rund 80 % aller Ausschüttungen bekommen. Bei den Urheberinnen und Urhebern sind es etwa 20 %. Der durchschnittliche Ausschüttungsbetrag bei den Autorinnen und Autoren liegt bei rund 1.000 Euro. Man erfährt auch, dass über 160.000 wissenschaftliche Autorinnen und Autoren zugunsten ihrer Verlage auf ihren Anteil verzichtet haben.

Schädlingsbekämpfung in Schleswig-Holstein

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD) geht die Landesregierung auf die Folgen des EU-Verbots des Einsatzes von Stickstoffgeneratoren bei der Schädlingsbekämpfung in Museen, Archiven und Bibliotheken ein (LT-Drs. Schleswig-Holstein 19/2083 mit der Antwort der Landesregierung vom 25. März 2020). Es werden zum einen alternative Bekämpfungsformen benannt, zum andern wird auf eine Initiative der KMK hingewiesen, bei der Bundesregierung auf eine Ausnahme von dem Verbot hinzuwirken. Koordiniert wird das Vorhaben von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Bibliothekssonntag in Thüringen

In einer ausführlichen Antwort auf eine Anfrage aus der Fraktion Die Linke geht die Thüringer Staatskanzlei auf die rechtliche und tatsächliche Situation sowie den kulturpolitischen Stellenwert der Sonntagsöffnung von Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen ein (LT-Drs. Thüringen 7/286 vom 10. Februar 2020). Die Staatskanzlei sieht in den Bibliotheken gleichsam die »Wohn-

zimmer der Städte«, so dass eine Sonntagsöffnung kulturpolitisch sympathisch sei. Man begrüße insbesondere die Entwicklung von Bibliotheken hin zu Treffpunkten und Veranstaltungsorten. Positiv wird in diesem Zusammenhang das nordrhein-westfälische Bibliotheksstärkungsgesetz gewürdigt, das Bibliotheken gerade jenseits ihrer Ausleihfunktion betrachtet. Es werden dabei auch Parallelen zum Thüringer Bibliotheksgesetz gezogen. Mit Blick auf die Sonntagsruhe wird betont, dass Bibliotheken zur »seelischen Erhebung im Sinne der Verfassung« beitragen. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass Bibliotheken bereits jetzt nach dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz geöffnet werden können, lediglich die Beschäftigung von Arbeitnehmern sei derzeit in Thüringen nicht möglich. Insgesamt wird die Idee einer Sonntagsöffnung positiv gesehen, allerdings wird auch deutlich gemacht, dass bislang wenig konkreter Bedarf artikuliert wurde. Die wenigen Erfahrungen, die es mit dem Thema in Thüringen gibt, seien jedoch gut.

Bibliotheken und Informationsfreiheit im Hessischen Strafvollzug

In der Antwort der Ministerin der Justiz auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Böhm (Die Linke) zur Informationsfreiheit in Justizvollzugsanstalten (LT-Drs. Hessen 20/1492 mit der Antwort der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2019) werden alle in den letzten zwei Jahren von den hessischen Justizvollzugsbibliotheken angeschafften Bücher in insgesamt 15 Anlagen dokumentiert. Man erhält so einen guten Überblick über den Bestand solcher Bibliotheken. Es wird zudem auf die Art der Ausleihe, die Möglichkeiten privater Buchkäufe, die Nutzung von Medien, Games sowie des Internet eingegangen. Für Hessen wird ein rechtlicher Anspruch auf Internetnutzung zwar verneint, gleichwohl werden Pilotprojekte einer »Resozialisierung durch Digitalisierung« durchgeführt.

Kulturpolitischer Fahrplan in Niedersachsen verabschiedet

Der niedersächsische Landtag hat am 19. November 2019 einen Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zum Thema »Vielfalt des kulturellen

Lebens in Niedersachsen fördern« angenommen (LT-Drs. Niedersachsen 18/5036 vom 6. November 2019). In diesem Antrag ist auch ein Bibliotheksentwicklungsprogramm vorgesehen, um Bibliotheken »zu modernen Gemeinschaftszentren« zu entwickeln. In der ersten Beratung des Antrags im Landtag am 28. Februar 2019 wurde die Entwicklung zu Gemeinschaftszentren als Ausdruck der Vernetzung von »Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen« gesehen (PlPr. Niedersachsen 18/42 S. 3869). Das geht über das übliche Konzept eines Dritten Ortes deutlich hinaus.

Bibliotheken im sächsischen Koalitionsvertrag

Im neuen sächsischen Koalitionsvertrag »Gemeinsam für Sachsen – Koalitionsvertrag 2019–2024« werden auch Bibliotheken thematisiert.¹ So sollen sie im »ländlichen Raum zu Bildungsorten, Medienzentren und kulturellen Treffpunkten« weiterentwickelt werden. Geplant ist auch ein Landesbibliotheksentwicklungsplan. Zudem soll die Landesfachstelle für das Bibliotheksessen in die SLUB Dresden eingegliedert werden. Dort soll es auch eine Koordinationsstelle für die Suche nach NS-Raubgut geben. Weiterhin soll das Landesdigitalisierungsprogramm ausgebaut und eine Open-Access-Strategie für den Freistaat Sachsen entwickelt werden.

Anmerkungen

¹ Fundstelle: https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf [Zugriff am: 25. Mai 2020].

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen,
Universitätsstraße 21, 58097 Hagen,
Telefon +49 2331 987-2890,
eric.stehnauer@fernuni-hagen.de